

Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern - aktueller Status -	Beschreibung	tierärztlich tätig	berufsfremd tätig	Einkünfte	Meldung an die BLTK Mitglieder- verwaltung	Fortbildungs- pflicht gem. BOT
Tierärztlich tätige Mitglieder der BLTK	unabhängig von Dauer der Arbeitszeit und Höhe der Einkünfte	JA		JA	JA	JA
Berufsfremd tätige Mitglieder der BLTK	unabhängig von Dauer der Arbeitszeit und Höhe der Einkünfte	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
Beschäftigte in Industrie, Universitäten, etc.		JA		JA	JA	JA <sup>1)</sup>
Amtstierärzte oder Fachtierärzte des öffentlichen Veterinärwesens		JA		JA	JA	JA <sup>2)</sup>
Mutterschutz					NEIN	JA
Beschäftigungsverbot					NEIN	JA
Elternzeit		NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Elternzeit	mit Einkünften aus tierärztlicher Tätigkeit	JA		JA	JA	JA
Elternzeit	mit Einkünften aus berufsfremder Tätigkeit	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
Doktoranden	ohne Einkünfte	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Doktoranden	mit Einkünften aus tierärztlicher Tätigkeit	JA		JA	JA	JA
Doktoranden	mit Einkünften aus berufsfremder Tätigkeit	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
Nicht-Erwerbstätig	ohne tierärztliche oder berufsfremde Tätigkeit	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Arbeitslos gemeldet	ohne Einkünfte	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Arbeitslos gemeldet	mit Einkünften aus tierärztlicher Tätigkeit	JA		JA	JA	JA
Arbeitslos gemeldet	mit Einkünften aus berufsfremder Tätigkeit	NEIN	JA	JA	JA	NEIN
im Ruhestand					JA	NEIN

1) Fortbildungsbescheinigungen aus dem jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt werden individuell geprüft und können angerechnet werden.

2) Die dienstliche Fortbildungspflicht für beamtete Amtstierärzte ist in § 67 Abs. 2 der Laufbahn-Ordnung geregelt. Das Bayerische StMUV ist als oberste Dienstbehörde für die Regelung, Förderung und Überwachung der Fortbildung der Beamten in Ihrem Geschäftsbereich zuständig.